

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für die Schützenstube der Schützengesellschaft Othmarsingen

1. Verwaltung

Die Schützenstube ist Eigentum der Schützengesellschaft Othmarsingen.

2. Benützungsgebühr:

2.1. Pro Vermietung / Tag wird eine Gebühr von Fr. 120.-- erhoben. Mit dieser Gebühr wird der normale Verbrauch von Brennholz, Strom, Wasser, sowie die Benützung der Küche und der WC-Anlage abgegolten.

Zusätzlich zur Benützungsgebühr sind bei der Abgabe zu bezahlen:

- Ersatz für zerbrochenes oder fehlendes Inventar (gem. Inventarliste)
- Kosten für die Behebungen von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach Aufwand

2.2. Wird eine bestätigte Reservation rückgängig gemacht, so ist eine Entschädigung von Fr. 70.-- zu entrichten.

2.3. Der Schlüssel zur Schützenstube wird dem Benützer bei der Übergabe ausgehändigt. Die Rückgabe hat anderntags oder nach Absprache zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels oder bei Beschädigung der Schliessanlage haften die Benützer für die daraus anfallenden Kosten (Beschaffung neuer Schliessanlage).

2.4. Die Benützungsgebühr ist bei der Abgabe der Schützenstube in Bar gegen Quittung zu bezahlen

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Die Schützengesellschaft Othmarsingen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche anlässlich der Benützung der Schützenstube entstehen, ab. Die Benützer sind verpflichtet, zur Schützenstube und zum Inventar Sorge zu tragen. Es ist untersagt, Tische und Stühle ins Freie zu stellen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen und es ist ausschliesslich die vorhandenen WC-Anlage zu benutzen.

3.2. Beim Verlassen der Schützenstube ist von den Benützern zu beachten, dass

- die WC-Anlage gereinigt ist
- die Schützenstube aufgeräumt und gereinigt ist
- das Geschirr abgewaschen und richtig versorgt ist
- das Licht überall gelöscht ist und die Wasserhähnen zugedreht sind
- die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- im Cheminée kein Feuer mehr brennt (nicht mit Wasser löschen!)
- das der Ventilator beim Cheminée abgestellt ist
- der Grillrost inkl. Zubehör gereinigt sind

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die dadurch notwendigen Mehrauf-

wendungen der Vermieterschaft nach Stundenaufwand verrechnet, wobei eine angebrochene Stunde voll bezahlt werden muss.

- 3.3. Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Strasse beim Schützenhaus muss frei bleiben. Die Benutzer der Schützenstube haben auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Abendanlässen ist auf einen nicht störenden Betrieb zu achten. Motorfahrzeuge sind mit wenig Lärm zu bewegen. Bei Veranstaltungen mit Musikunterhaltung sind die Fenster der Stube geschlossen zu halten.
- 3.4. Für die Schützenstube besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen in der Schützenstube und deren Umgebung ist deshalb untersagt. Getränke und Esswaren können durch die Veranstalter oder Benutzer hingegen mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.
- 3.5. Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird eine nochmalige Vermietung der Schützenstube verweigert.
- 3.6. Das Abbrennen von Feuerwerk beim Schützenhaus und in der Umgebung ist untersagt.

4. Gebühren

- 4.1. Die Benützungsgebühr wird von der ordentlichen Vereinsversammlung der Schützengesellschaft Othmarsingen festgelegt.

Das vorliegende Benützungsreglement wurde von der ordentlichen Vereinsversammlung der Schützengesellschaft Othmarsingen vom 21. Januar 2005 genehmigt.

Schützengesellschaft Othmarsingen
Der Präsident: Die Aktuarin:

Ueli Wirz

Anita Glauser